



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger

Nr. 61 / 2011 vom 13.05.2011

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Heino Bork
Tel.: 040.428 75-9017

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

S. 2 **Benutzerordnung für die Informationsverarbeitungsinfrastruktur der HAW Hamburg**

Benutzungsordnung für die Informationsverarbeitungsinfrastruktur der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)

vom 12. Mai 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 12. Mai 2011 gem. § 79 Abs. 2 S. 10 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) die Benutzungsordnung für die Informationsverarbeitungsinfrastruktur der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossen.

Präambel

Die Benutzungsordnung für die Informationsverarbeitungsinfrastruktur der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg soll eine möglichst störungsfreie und sichere Nutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur gewährleisten. Diese Ordnung stellt die Grundsätze für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Informationsverarbeitungsinfrastruktur auf und regelt das Verhältnis zwischen den einzelnen Nutzern und der HAW Hamburg.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Ordnung

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg bereitgestellte Informationsverarbeitungsinfrastruktur, bestehend aus den Datenverarbeitungseinrichtungen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten und sonstigen elektronischen Informationsverarbeitung, die für Zwecke des Studiums, der Lehre und der Forschung, der Weiterbildung sowie für die Hochschul- und Fakultätsverwaltung bereitgestellt werden.

(2) Datenverarbeitungseinrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind räumliche oder organisatorische Zusammenfassungen von Datenverarbeitungsgeräten, wobei unter Datenverarbeitungsgeräten Geräte zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung von Daten einschließlich darauf installierter Betriebssysteme und Anwendungsprogramme (Software) zu verstehen sind. Kommunikationssysteme im Sinne dieser Ordnung sind alle aktiven und passiven Komponenten zur Verbindung von Datenverarbeitungseinrichtungen untereinander und zur Übertragung und Vermittlung von analogen und digitalen Daten in elektronischer Form. (3) Diese Ordnung gilt ergänzend zu den bestehenden Sicherheitsrichtlinien, Laborordnungen und der Hausordnung der HAW Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Fakultäten und sonstige Organisationseinheiten können diese Ordnung im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch weitere Regelungen ergänzen, die dem Sinn und Zweck der Regelungen dieser Ordnung nicht widersprechen, insbesondere sie nicht ändern oder aufheben.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Zur Benutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur berechtigt sind die Mitglieder und Angehörige der HAW Hamburg gemäß § 2, 3 der Grundordnung der HAW Hamburg.

(2) Sonstigen natürlichen Personen kann die Benutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur gestattet werden, wenn ein Interesse der HAW Hamburg an der Nutzung besteht.

§ 3 Nutzungsberechtigung

(1) Die Benutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur bedarf einer formalen Nutzungsberechtigung („Benutzerkennung“).

(2) Arten der Nutzungsberechtigung sind:

a) Eingeschränkte Nutzungsberechtigung

Diese berechtigt lediglich zum WLAN-basierten Internetzugang (z.B. für Angehörige anderer Hochschulen über eduroam oder externe Tagungsteilnehmer).

b) Standard-Nutzungsberechtigung

Der Umfang dieser Nutzungsberechtigung ergibt sich über das Identity- Management-System aus der Rolle des Nutzers:

aa) Studierende: HAW-Mailerpostfach, Internetzugang (LAN + WLAN), Campus-Management-Onlinedienste, Nutzung von Softwareangeboten, fakultätsspezifische Dienste wie z.B. Zugang zu PC-Pools, File- und Printservices.

bb) Mitarbeiter: HAW-Mailerpostfach, Internetzugang (LAN + WLAN), Nutzung von Softwareangeboten, HAW-Intranet, verwaltungs- oder fakultätsspezifische Dienste.

cc) Prüfer: HAW-Mailerpostfach, Internetzugang (LAN + WLAN), CampusManagement-Onlinedienste, Nutzung von Softwareangeboten, fakultätsspezifische Dienste.

dd) Externe Mitarbeiter: HAW-Mailerpostfach, Internetzugang (LAN + WLAN).

c) Sonder-Nutzungsberechtigung

Zur Nutzung spezieller Dienste (z.B. externer Dienstleister wie Dataport) oder für erweiterte Berechtigungen (z.B. Administration) kann auf Antrag eine Sonder-Nutzungsberechtigung durch die Leitung der jeweiligen Datenverarbeitungseinrichtung oder das ITSC erteilt werden.

(3) Die Nutzungsberechtigung berechtigt zu Arbeiten im Umfang der gewährten Nutzungsberechtigung.

(4) Studierende und Mitarbeiter der Hochschule erhalten die Nutzungsberechtigung an-

lässlich ihres Eintritts in die Hochschule in einem automatisierten Verfahren durch das Studierendenzentrum bzw. durch den Personalservice. Die Nutzungsberechtigung erlischt mit der Exmatrikulation bzw. des Ausscheidens aus der Hochschule.

(5) Lehrbeauftragte erhalten als externe Prüfer ihre Nutzungsberechtigung durch die entsprechende Fakultätsverwaltung. Die Nutzungsberechtigung wird in der Regel befristet erteilt.

(6) Externe Tagungsteilnehmer erhalten ihre eingeschränkte Nutzungsberechtigung vom Tagungsverantwortlichen. Diese Teilnehmer-Nutzungsberechtigungen sind vorher vom Tagungsverantwortlichen beim ITSC zu beantragen.

(7) Sonstige Personen erhalten eine Nutzungsberechtigung auf Antrag bei der Stabstelle Innenrevision und Recht. Die Nutzungsberechtigung wird in der Regel befristet erteilt.

(8) Die entsprechenden Antragsformulare sind bei den jeweils zuständigen Stellen der HAW Hamburg zu erhalten. Die HAW Hamburg behält sich vor, die Antragsformulare bei Bedarf den tatsächlichen oder rechtlichen Bedingungen anzupassen.

§ 4 Pflichten der Nutzungsberechtigten

(1) Die Nutzer sind verpflichtet,

a) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Urheber-, Informations- und Kommunikations-, Datenschutz-, Straf- und des Persönlichkeitsrechts, die Regelungen dieser Ordnung sowie die der Satzung über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in ihren jeweils gültigen Fassungen zu beachten;

b) alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der Informationsverarbeitungsinfrastruktur der HAW Hamburg stört;

c) alle Datenverarbeitungseinrichtungen, Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen der Hochschule sorgfältig und schonend zu behandeln;

d) ausschließlich mit der ihnen zugewiesenen Benutzerkennung zu arbeiten;

e) dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zur Informationsverarbeitungsinfrastruktur der HAW Hamburg verwehrt wird. Dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d. h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das regelmäßig zu ändern ist;

f) fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;

g) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen oder bekanntgewordene Informationen anderer Nutzer ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;

h) urheberrechtlich geschützte Daten oder Programme nur zu nutzen, soweit ihre Nutzung zulässig ist. Vor Einsatz der Daten und Programme haben sich die Nutzungsberechtigten über Art, Umfang und Dauer der zulässigen Nutzung zu informieren;

- i) jegliche Änderungen an der Hard- und Software nur mit schriftlicher Zustimmung durch autorisierte Personen vorzunehmen;
- j) Störungen, Schäden und Fehler an der Hard- und Software nicht selbst zu beheben sondern dem jeweiligen Systembetreuer bzw. der Aufsichtsperson zu melden;
- k) in den Räumen der HAW Hamburg den Weisungen des Raumverantwortlichen bzw. Systembetreuers Folge zu leisten;
- l) nur die von der Datenverarbeitungseinrichtung bereitgestellte oder die im Rahmen von Lehrveranstaltungen durch die Nutzungsberechtigten erstellte Hard- und/oder Software zu nutzen. Ausnahmen müssen durch die Leitung der Datenverarbeitungseinrichtung oder das ITSC genehmigt werden;
- m) die Benutzungsberechtigung bzw. die Zugehörigkeit zur Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg auf Verlangen nachzuweisen;
- n) die Informationsverarbeitungsinfrastruktur nur über die zugelassenen Zugangswege zu nutzen;
- o) die Informationsverarbeitungsinfrastruktur nicht in sonstiger Weise missbräuchlich zu verwenden, insbesondere
 - aa) durch das vorsätzliche Versenden von Spammails;
 - bb) die vorsätzliche Infizierung mit Viren.

(2) Die Nutzungsberechtigten dürfen die Datenverarbeitungseinrichtungen nur zum Zwecke des Studiums, der Lehre, der Forschung oder für andere im Gesetz festgelegte Aufgaben der HAW Hamburg sowie im Rahmen des tarifvertraglich oder beamtenrechtlich zulässigen Umfangs benutzen. Jede weitere Nutzung bedarf eines schriftlichen Antrags und der schriftlichen Zustimmung durch die zuständige Stelle. Eine Nutzung nach Satz 2 darf die Verfügbarkeit der Datenverarbeitungseinrichtungen und Kommunikationssysteme für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke nicht einschränken.

(3) Jede Art von kommerzieller und politischer Nutzung ist untersagt.

§ 5 Rechte und Pflichten der HAW Hamburg

(1) Die Informationsverarbeitungsinfrastruktur kann aus wichtigen Gründen, bspw. zur Störungsbeseitigung oder Systemadministration zeitweise außer Betrieb genommen werden. Die Maßnahme ist den Nutzern – soweit betrieblich möglich – rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Das ITSC führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei, in der die Benutzer- und Mailkennungen sowie die sich aus der Anlage 1 der Satzung der HAW Hamburg über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten vom 25. November 2004 (Amtl. Anzeiger 2005, S. 70 ff.) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Das ITSC ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter,

durchzuführen, um die DV-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, dass eine nutzungsberechtigte Person rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, oder die Informationsverarbeitungsinfrastruktur in sonstiger rechtswidriger Weise nutzt, kann das ITSC die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

(5) Die HAW Hamburg ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und unter Einschaltung des behördlichen Datenschutzbeauftragten berechtigt, die Inanspruchnahme der Informationsverarbeitungsinfrastruktur durch die einzelnen nutzenden Personen im gesetzlich erlaubten Umfang zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist

a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,

b) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer nutzenden Personen,

c) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,

d) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen oder

e) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

(6) Unter den Voraussetzungen von Abs. 3 und der Einschaltung des behördlichen Datenschutzbeauftragten können auch die Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation – nicht aber die nicht -öffentlichen Kommunikationsinhalte – erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Verkehrs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die das ITSC zur Nutzung bereithält oder zu denen das ITSC den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung, zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

(7) Zur Abwehr von Viren und Spam-Attacken ist die HAW Hamburg berechtigt, die geeigneten technischen Maßnahmen (z.B. Virens Scanner und Spamfilter) einzusetzen.

(8) Die HAW Hamburg ist zur Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

(9) Die HAW Hamburg ist berechtigt, Leistungen an externe Dienstleister auszulagern und stellt dabei die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Beachtung dieser Benutzerordnung sicher.

(10) Die HAW Hamburg stellt eine jährliche Datenschutzunterweisung der an der HAW Hamburg beschäftigten Administratoren sicher und führt darüber einen schriftlichen Nachweis.

§ 6 Ordnung in der Datenverarbeitungseinrichtung

(1) Die Nutzungsberechtigten dürfen die Anlagen in den Räumen der Datenverarbeitungseinrichtung nur während der Öffnungszeiten und im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten benutzen. Die Leitung kann Wartelisten aufstellen, wenn die Nachfrage nach freien Plätzen größer ist als das Angebot. Lehrveranstaltungen haben Vorrang bei der Benutzung von Datenverarbeitungseinrichtungen.

(2) Die für die Leitung der Datenverarbeitungseinrichtung verantwortlichen Personen sind für die Ordnung innerhalb dieser Einrichtung zuständig. Sie sind berechtigt, die dazu notwendigen Anordnungen zu treffen, sofern sie nicht anderen Stellen der Hochschule nach den Bestimmungen dieser Ordnung oder anderer Vorschriften vorbehalten sind.

(3) Die Öffnungszeiten der Datenverarbeitungseinrichtungen legen die zuständigen Fakultäten, Departments oder Betriebseinheiten fest; sie werden durch Aushang an geeigneter Stelle bekanntgegeben.

§ 7 Inbetriebnahme von Rechnern und Netzkomponenten

Der Anschluss von Datenverarbeitungsgeräten einschließlich aktiver Netzkomponenten im Sinne von § 1 Abs. 1 an das Datennetz der HAW Hamburg ist nur mit Genehmigung des ITSC erlaubt, um die Verfügbarkeit und die einwandfreie Funktion des Datennetzes nicht zu gefährden. Die Bedingungen für den Anschluss werden in einer gesonderten Anschlusspolicy geregelt.

§ 8 Entgelte

Die Hochschule ist berechtigt aufgrund vertraglicher Grundlagen für die Nutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur angemessene Entgelte zu berechnen.

§ 9 Ausschluss, Sperrung und Versagung der Nutzung

(1) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Benutzungsordnung, bei Missbrauch der Informationsverarbeitungsinfrastruktur für strafbare Handlungen oder bei sonstigem rechtswidrigem Verhalten, durch das der HAW Hamburg oder anderen Nutzern der Informationsverarbeitungsinfrastruktur Schaden entsteht, können Nutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung ausgeschlossen oder in der Nutzung beschränkt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Nutzung mehrerer oder aller Einrichtungen der Informationsverarbeitungsinfrastruktur der HAW Hamburg trifft der Präsident auf Vorschlag der Fakultät oder der Leitung der entsprechenden Service- bzw. Betriebseinheit oder Stabsstelle. Die Entscheidung ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sollen erst nach vorheriger Abmahnung erfolgen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Sicherung seiner Daten zu geben.

(3) Eine dauerhafte Einschränkung der Nutzung oder der vollständige Ausschluss von der Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i. S. d. Abs. 1 in Betracht.

(4) Auf Antrag gewährte Nutzungsberechtigungen können weiter versagt, widerrufen oder (nachträglich) beschränkt werden, wenn

a) der Nutzungsantrag nicht vollständig ausgefüllt ist oder die Nutzungsberechtigung durch die Angabe falscher Angaben erwirkt wurde;

b) nicht gewährleistet ist, dass die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte seinen Pflichten nachkommt und die Nutzungsberechtigung ordnungsgemäß ausübt;

c) die Voraussetzungen für eine Nutzungsberechtigung nicht mehr vorliegen.

§10 Haftung des Nutzers

(1) Die Nutzungsberechtigten haben der HAW Hamburg den Schaden zu ersetzen, der der HAW Hamburg durch eine missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur oder dadurch entsteht, dass die Nutzungsberechtigten schuldhaft ihre Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommen.

(2) Die Nutzungsberechtigten haben weiter für die Schäden aufzukommen, die im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie diese Drittnutzung zu vertreten haben, insbesondere im Falle einer Weitergabe ihrer Benutzerkennung an Dritte.

(3) Die Nutzungsberechtigten haben die HAW Hamburg von allen Ansprüchen freizustellen, wenn die HAW Hamburg durch Dritte wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der nutzenden Person auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird.

§ 11 Haftung der HAW Hamburg

(1) Die HAW Hamburg übernimmt keine Garantie dafür, dass die die Informationsverarbeitungsinfrastruktur fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung laufen. Datenverluste aufgrund technischer Störungen und die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter kann die HAW Hamburg nicht ausschließen.

(2) Die Haftung der HAW Hamburg für Schäden gleich welcher Art, die durch die Inanspruchnahme der Informationsverarbeitungsinfrastruktur durch die Nutzungsberechtigten oder Dritte entstehen ist ausgeschlossen.

(3) Die HAW Hamburg übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme oder die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit von Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang vermittelt.

(4) Im Übrigen haftet die HAW Hamburg nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

(2) Die Benutzungsordnung für Datenverarbeitungseinrichtungen der Fachhochschule Hamburg vom 30. April 1998 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Hamburg, den 12. Mai 2011

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg